

Richtlinie der Großen Kreisstadt Riesa zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung¹ (Richtlinie Ferienfreizeiten)

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Riesa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) sowie die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

Auf Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt Riesa besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Riesa. Die Förderung richtet sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Maßgeblich ist die Reihenfolge der Antragseingänge. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

Zu beachtende Rechtsvorschriften:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Sowie die:

- Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa
- Haushaltssatzung der Stadt Riesa für das jeweilige Haushaltsjahr
- Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Haushalt der Großen Kreisstadt Riesa an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen
- Beschlüsse des Stadtrates

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ferienfreizeitmaßnahmen und Tageserholungen innerhalb und außerhalb Deutschlands, die von gemeinnützigen Organisationen organisiert sind und allen Riesaer Kindern und Jugendlichen offen stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte gemeinnützige Vereine, Verbände, kirchliche Organisationsformen sowie andere gemeinnützige Organisationen. Sie haben in der Regel ihren Sitz in der Stadt Riesa.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn

- der Haushalt der Stadt Riesa für das jeweilige Förderjahr vollziehbar ist;
- die Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. (In begründeten Fällen ist auf Antrag die Zustimmung für einen förderunschädlichen Maßnahmebeginn zu erteilen.);

¹ Soweit in dieser Richtlinie männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind diese auf weibliche Bezeichnungen gleichwertig anzuwenden.

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Empfänger gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen;
- der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme besitzt;
- die Finanzierung der Maßnahme hinreichend gesichert scheint.

5. Ausgestaltung der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Gewährt wird ein Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als teilnehmerbezogene Festbetragsfinanzierung.

5.2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind:

- a) Erholungs- und Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen, Wanderfahrten, Zeltlager, u. ä.;
- b) Ferienfreizeiten am Wohnort (Ferienspiele, Stadtranderholungen u. ä.) bzw. in Wohnortnähe;
- c) Tagesausflüge.

Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen

- geschlossener Schulklassen;
- die sich nur an die Mitglieder des antragstellenden Vereines richten;
- der vorbeugenden Gesundheits- und Krankenhilfe;
- die nicht eindeutig kinder- und jugendfördernd sind;
- die ausschließlich parteipolitischen oder kirchlichen Zielen dienen;
- die eindeutig den Charakter von Schulungslehrgängen oder Sportveranstaltungen haben.

5.3 Spezielle Voraussetzungen und Bedingungen für die Förderung

- Die Förderung gibt es für Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 17 Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Riesa.
- Bei Freizeiten, welche sich speziell an Familien richten, kann die Förderung auch für jüngere Teilnehmer/innen gewährt werden.
- Die Förderung eines/r ehrenamtlichen Betreuers/in mit pädagogischer Ausbildung/Qualifizierung oder im Besitz der Jugendleitercard A oder B je Maßnahme ist möglich, sofern mindestens 6 Teilnehmer/innen mit Wohnort Riesa an der Maßnahme teilnehmen (der Nachweis über die Ausbildung des Betreuers/der Betreuerin hat bei der Antragstellung zu erfolgen).
- Die Förderung hauptamtlicher, beim Antragsteller beschäftigter Betreuer/innen ist ausgeschlossen.
- Die Gewährung der Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 a) erfolgt für die Dauer von mindestens 3 bis höchstens 14 Tagen, wobei An- und Abreisetag als ein voller Tag gewertet werden. An- und Abreisetag werden nicht zusammengerechnet, sofern an beiden Tagen ein Programm von 6 Stunden Dauer bereits erfolgt.
- Die Gewährung der Zuschüsse bei Maßnahmen nach Punkt 5.2 b) und c) erfolgt nur ab einer Zeitdauer von mindestens 6 Stunden pro Tag.
- Die Gewährung der Zuschüsse nach Punkt 5.2 b) erfolgt für die Dauer von mindestens 3 und maximal 6 Tagen am Stück.
- Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 30. September des Förderjahres zu stellen.
- Für die Teilnehmer/innen hat der Antragsteller eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Gewährung der Zuschüsse als teilnehmerbezogener Festbetrag bis zu 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in für alle Maßnahmen
- Ehrenamtliche Betreuer/innen bis zu 7,00 € pro Tag
- für Maßnahmen der *Punkte a) und b)* können pro Jahr und Antragsteller insgesamt höchstens 50 Teilnehmer/innen aus Riesa gefördert werden
- Maßnahmen nach *Punkt c)* bis zu 5 Mal pro Jahr und Antragsteller für insgesamt höchstens 80 Teilnehmer/innen aus Riesa
- Die Förderung darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen.

6. Verfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Zuschüsse richtet sich nach den Regelungen der gültigen Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa.

6.1 Antragsverfahren

- a) Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme² zu stellen. Eine Antragsfrist von mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist einzuhalten.
- b) Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den von der Stadt Riesa zur Verfügung gestellten Formularen. Die erforderlichen Antragsformulare sind bei unten angegebener Adresse oder im Internet unter www.riesa.de zu erhalten.
- c) Die Anträge müssen vollständig vorliegen. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge. Unvollständige Anträge werden erst dann bearbeitet, wenn alle Unterlagen vorliegen.

Anträge sind zu richten an: Stadtverwaltung Riesa
Amt für Bürgerservice und Bildung
Rathausplatz 1
01589 Riesa

6.2 Bewilligungsverfahren

- a) Sofern gemäß gültiger Hauptsatzung der Oberbürgermeister über die Vergabe der Zuschüsse entscheiden darf erhält der Antragsteller spätestens drei Wochen nach Antragstellung (Eingangsstempel des ABKS) einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid, sofern die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. In begründeten Ausnahmefällen ergeht eine Zwischeninformation.
- b) Ist gemäß gültiger Hauptsatzung eine Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat bzw. seinen beschließenden Ausschüssen notwendig erhält der Antragsteller eine Information darüber, wann sein Antrag dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

6.3 Mittelanforderung, Mittelauszahlung, Mittelverwendung

- a) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf das vom Antragsteller genannte Geschäftskonto.

² Als Beginn der Maßnahme gelten u.a.: Erstellung von Werbeflyern für die Maßnahme; Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Honorarvertrages. Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart ist, begründen keinen Vorhabensbeginn.

- b) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- c) In begründeten Fällen kann eine Auszahlung bereits nach der Bewilligung erfolgen. Sollte dies vom Antragsteller gewünscht werden, so hat er dies bereits bei der Antragstellung anzuzeigen.
- d) Die Fördermittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Sie sind zweckgebunden im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides und in der Regel im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Es wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis angewendet. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem angemessenen Sach- oder Erfahrungsbericht (maximal 2 A4-Seiten) über die durchgeführte Maßnahme.

6.4.1 Der zahlenmäßige Nachweis ist wie folgt zu führen:

Es sind die vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Teilnehmerlisten (diese müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname; Adresse; Geburtsdatum) und eine summarische Auflistung aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes vorzulegen.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs des Zuwendungsbescheides und der (Teil-)Rückforderung der Zuwendung gelten die entsprechenden Regelungen aus der Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen mit Ausnahme des Absatzes 8.